VERORDNUNG (EWG) Nr. 2869/87 DER KOMMISSION

vom 25. September 1987

zur Änderung der Verordnung Nr. 225/67/EWG mit Durchführungsbestimmungen für die Ermittlung des Weltmarktpreises für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1915/87 (2),

gestützt auf die Verordnung Nr. 115/67/EWG des Rates vom 6. Juni 1967 zur Festsetzung der Kriterien für die Ermittlung des Weltmarktpreises für Ölsaaten und des Grenzübergangsorts (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1983/82 (4), insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 225/67/EWG der Kommission (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2284/86 (6), sind die Angebote oder Notierungen gemäß dem im Anhang festgesetzten Äquivalenzkoeffizienten zu berichtigen, falls sich die Beträge auf eine andere als die Standardqualität beziehen, für welche der Richtpreis festgesetzt wurde. Die Entwicklung der Weltnotierungen hat eine Festlegung der Äquivalenzkoeffizienten zur Folge.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1917/87 (7) hat der Rat für das Wirtschaftsjahr 1987/88 den Richtpreis für Sonnenblumenkerne mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 9 % festgesetzt. Die betreffenden Äquivalenzkoeffizienten im Anhang der Verordnung Nr. 225/67/EWG, die für Sonnenblumenkerne mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 10 % festgesetzt worden sind, sind daher für dasselbe Wirtschaftsjahr anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Tabelle im Anhang der Verordnung Nr. 225/67/EWG erhält folgende Fassung:

„*(ECU/100 kg)*

	Äquivalenzkoeffizient	
	vom Preis abzuziehender Betrag	dem Preis zuzuschlagender Betrag
A. Raps- und Rübsensamen aus:		
— Kanada	0,429	—
— anderen Drittländern	0,246	—
B. Sonnenblumenkerne aus:		
— den Vereinigten Staaten oder Kanada	—	1,741 (1) bzw. 0,960
— anderen Drittländern	—	1,675 (1) bzw. 1,195

(1) Anzuwenden vom 1. April 1987 zur Bestimmung des Weltmarktpreises für das Wirtschaftsjahr 1987/88 vor den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung festgestellten Preisen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1987, S. 7.
(3) ABl. Nr. 111 vom 10. 6. 1967, S. 2195/67.
(4) ABl. Nr. L 215 vom 23. 7. 1982, S. 6.
(5) ABl. Nr. 136 vom 30. 6. 1967, S. 2919/67.
(6) ABl. Nr. L 200 vom 23. 7. 1986, S. 16.
(7) ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1987, S. 14.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. September 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident